



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Cyberversicherung Unternehmen

Ausgabe 07.2021

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	4
-------------------------	---

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Versicherungsvertrags	6
A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	6
A4	Laufzeit des Versicherungsvertrags	7
A5	Kündigung des Versicherungsvertrags	7
A6	Prämien	7
A7	Versicherungssumme und Leistungsbegrenzungen	7
A8	Selbstbehalt	7
A9	Vorrangigkeit der Cyberversicherung	7
A10	Kumulklauseel	7
A11	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	7
A12	Informationspflichten	8
A13	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	8
A14	Fürstentum Liechtenstein	9
A15	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9
A16	Erfüllungsort	9
A17	Sanktionen	9
A18	Abtretung von Ersatzansprüchen	9

Teil B Versicherungsumfang

B1	Cyber-Eigenschaden-Ereignis	10
B2	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	12
B3	Krisenmanagement	13
B4	Manipulation des Online-Bankings oder des Online-Zahlungssystems	13
B5	Telefon-Hacking	14
B6	Social Engineering	14

Teil C Allgemeine Ausschlüsse

C1	Allgemeine Ausschlüsse	15
----	------------------------	----

Teil D Schadenfall

D1	Obliegenheiten	16
D2	Ersatz von IT-Systemen	16
D3	Verjährung aus dem Versicherungsvertrag	16

Teil E

Definitionen

E1	Cloud-Computing Systeme	17
E2	Cyber-Eigenschaden-Ereignis	17
E3	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	17
E4	Cyber-Ereignis	17
E5	Daten	17
E6	Datenschutzverletzung	17
E7	Denial of Service (DoS)	17
E8	Dritte	17
E9	Hacker-Angriffe	17
E10	IT-System	17
E11	Personenschäden	17
E12	Sachschäden	17
E13	Schadprogramme	18
E14	Sofortmassnahmen (Incident Response)	18
E15	Tochtergesellschaften	18
E16	Vermögensschäden	18
E17	Versicherte Personen	18
E18	Versicherungsnehmer	18

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

Was ist versichert?

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Cyber-Eigenschaden-Ereignis:

Versichert ist die Wiederherstellung eigener elektronischer *Daten* verursacht durch ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis*.

Versichert sind auch der Ertragsausfall und die Mehrkosten aus einer Betriebsunterbrechung, die aufgrund eines versicherten Schadens entstehen.

Cyber-Haftpflicht-Ereignis:

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Vermögensschäden* gegen den *Versicherungsnehmer* oder eine *versicherte Person* erhoben werden. Dazu gehören Ansprüche aus

- der Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder dem Verlust von *Daten* eines *Dritten*, die sich im Besitz des *Versicherungsnehmers* oder einer vom *Versicherungsnehmer* damit betrauten Person befanden,
- der Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder dem Verlust von *Daten* auf *IT-Systemen* eines *Dritten*,
- *Datenschutzverletzungen*,
- der Verletzung oder dem Verlust vertraulicher Informationen.

Online-Zahlungssystem (optional):

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf *Vermögensschäden*, die durch Manipulation von Online-Banking oder eines Online-Zahlungssystems entstehen.

Social Engineering (optional):

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf *Vermögensschäden* im Zusammenhang mit Social Engineering Angriffen.

Telefon-Hacking (optional):

Unter Telefon-Hacking ist die unberechtigte Nutzung der Telefonanlage durch *Dritte* als Folge eines *Cyber-Eigenschaden-Ereignisses* versichert.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche aus

- Schäden durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen oder Terrorismus,
- Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch den *Versicherungsnehmer* oder eine *versicherte Person*,
- *Personen- und Sachschäden*,
- Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen.

Der genaue Deckungsumfang ist in der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* die Wiederherstellungskosten der versicherten *Daten*, die Kosten zur Beseitigung von *Schadprogrammen* vom *IT-System* des *Versicherungsnehmers* sowie versicherte Ertragsausfälle und Mehrkosten.

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der *Versicherungsnehmer* dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss.

Die Entschädigung ist durch die im Antrag und in der Police je Gruppe bzw. Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungsbegrenzungen sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der *Versicherungsnehmer* muss unter anderem

- mindestens wöchentlich eine Vollsicherung der *Daten* erstellen,
- Datensicherungen, Programme und Lizenzen so aufbewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können,
- Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen und aktuell halten.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der *Versicherungsnehmer* so schnell wie möglich die Schadenanzeige einreichen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der *Versicherungsnehmer* kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der *Versicherungsnehmer* ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Versicherungsvertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die auf der ganzen Welt eintreten. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der USA oder Kanadas beurteilt werden. Ebenfalls nicht versichert sind in den USA oder in Kanada anfallende Kosten, Vollstreckungstitel und Vergleiche. Der örtliche Geltungsbereich gilt auch für Kostendeckungen.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

A3.1 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

Versichert sind *Cyber-Eigenschaden-Ereignisse*, die erstmals während der Vertragsdauer entdeckt und gemeldet werden.

Stellt sich heraus, dass das *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* vor Vertragsbeginn verursacht wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies dem *Versicherungsnehmer* und *versicherten Personen* nicht bekannt war.

A3.2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Versichert sind Schäden und Ansprüche, die während der Wirksamkeit der Police gegen den *Versicherungsnehmer*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden. Als Wirksamkeit der Police gilt

- die Vertragsdauer gemäss Police
- die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA
- eine durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung

A3.2.1 Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- derjenige, in welchem der *Versicherungsnehmer* oder eine *versicherte Person* erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen den *Versicherungsnehmer*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben wird. Liegen keine Umstände vor, gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, dass ein unter diesen Versicherungsvertrag fallender Schadenersatzanspruch erhoben wird.
- die erstmalige Kenntnisnahme des *Versicherungsnehmers*, einer *versicherten Person* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer von einem gegen den *Versicherungsnehmer* oder eine *versicherte Person* eingeleite-

ten Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Untersuchungsverfahren, das zu einem versicherten Anspruch führen kann.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

A3.2.2 Vorrisikoversicherung

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden oder Serienschäden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrags erfolgten. Dies allerdings nur, wenn der *Versicherungsnehmer* oder die *versicherte Person* vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner ihrer Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A3.2.3 Nachrisiko

a) Während der Vertragsdauer

Tritt eine *versicherte Person* während der Vertragsdauer aus dem Kreis der *versicherten Personen* aus oder wird ein versicherter Betrieb und/oder Betriebsteil ausgeschlossen oder aufgegeben, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt aber nur, wenn haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen davor stattfanden. Ist dies der Fall, gilt der Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Aufgabe als Datum der Anspruchserhebung.

b) Bei Erlöschen der Versicherung

Bei Erlöschen der Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden, soweit diese Schäden vor dem Erlöschen der Versicherung verursacht worden sind. Wurde der Versicherungsvertrag infolge Prämienverzugs gekündigt, besteht keine Nachrisikoversicherung. Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.

A3.2.4 Gesetzliche Bestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A3.2.3 hinausgehen, gehen dieser vor.

A3.2.5 Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als erhoben, in dem der *Versicherungsnehmer* oder eine *versicherte Person* erstmals feststellt, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A3.2.6 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus derselben Ursache sowie die Folgen mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

A4 Laufzeit des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A5 Kündigung des Versicherungsvertrags

A5.1 Kündigung auf Ende des Versicherungsjahrs

Beide Vertragsparteien können den Versicherungsvertrag auf Ende jedes Versicherungsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in anderer Textform kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Versicherungsvertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den *Versicherungsnehmer* spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat, der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung, der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim *Versicherungsnehmer*.

A5.3 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr

Massgebend ist A13.5.

A6 Prämien

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig, das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A7 Versicherungssumme und Leistungsbegrenzungen

Die Versicherungssumme oder Leistungsbegrenzungen gelten als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr. Übersteigen die Ansprüche, Schäden und Kosten pro Ereignis die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich der Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Leistungsbegrenzungen festgelegt sind), zahlt die AXA maximal die Versicherungssumme (Höchstentschädigung).

A8 Selbstbehalt

Massgebend ist der in der Police aufgeführte Selbstbehalt. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen. Er gilt auch bei Kosten wie z. B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder für das Krisenmanagement. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Deckungen beansprucht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen. Dabei wird der höchste Selbstbehalt der beanspruchten Deckungen angewendet.

A9 Vorrangigkeit der Cyberversicherung

Diese Cyberversicherung geht in einem Cyberschadenfall anderen Versicherungspolices des *Versicherungsnehmers* oder einer *versicherten Person* innerhalb des AXA-Konzerns vor.

A10 Kumul Klausel

Sollten in einem Schadenfall mehrere beim AXA-Konzern abgeschlossene Policen (Versicherungsverträge) des *Versicherungsnehmers* oder einer *versicherten Person* betroffen sein, ist die maximale Leistung des AXA-Konzerns auf die in einer dieser Policen vorgesehene höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Werden Leistungen aus mehreren Policen beansprucht, so wird der Selbstbehalt für jede Police separat in Abzug gebracht.

A11 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A11.1 Sorgfalt im Umgang mit Daten

Der *Versicherungsnehmer* ist zur Sorgfalt verpflichtet. Er muss namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten *Daten* gegen die versicherten Gefahren treffen.

A11.2 Massnahmen

Der *Versicherungsnehmer* muss folgende Massnahmen treffen:

- Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung sämtlicher *Daten* (Backup) zu erstellen. In Abänderung zu E5 (Daten) fallen Betriebssysteme oder Programme (sofern es sich nicht um selbst hergestellte Programme handelt) nicht unter die Definition Daten. Für Betriebssysteme und nicht selbst hergestellte Programme entfällt diese Obliegenheit.
- Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk des *Versicherungsnehmers* getrennt aufzubewahren. Zudem müssen die netzwerkunabhängige Datensicherung sowie Programme und Lizenzen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen können.

Die Obliegenheit eines Backups entfällt bei der Verwendung eines betriebsfremden *Cloud-Computing-Systems*, welches nicht durch den *Versicherungsnehmer* oder eine *versicherte Person* betrieben wird, sofern der Anbieter des *Cloud-Computing-Systems* die Durchführung der Datensicherung vertraglich zusagt. Die Datensicherung muss den vorgenannten Anforderungen genügen.

A11.3 Schutzsysteme

Der *Versicherungsnehmer* muss

- ein vom Hersteller unterstütztes Betriebssystem, das mit Sicherheitsupdates versorgt wird, verwenden sowie Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen.
- die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates (Patches) von Betriebssystemen, Schutzsystemen, Anwenderprogrammen sowie auch von Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten zeitnah nach Erscheinungsdatum (unter Berücksichtigung der Kompatibilität mit der bestehenden Softwareumgebung) durchführen.

A11.4 Verletzung der Sorgfaltspflicht

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in jenem Ausmass herabgesetzt werden, in jenem der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Wird beispielsweise im Schadenfall festgestellt, dass

- die letzte Datensicherung länger als eine Woche zurückliegt, werden für die Berechnung der Entschädigung nur jene Kosten berücksichtigt, welche bei Vorhandensein der geforderten Datensicherung entstanden wären.
- keine verwendbare Datensicherung vorhanden ist, so sind nur die Kosten zur Feststellung dieses Sachverhalts gedeckt.

A12 Informationspflichten

A12.1 Kommunikation mit der AXA

Der *Versicherungsnehmer* muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A12.2 Schadenfall

Massgebend ist D1.

A12.3 Kündigung des Versicherungsvertrags

Massgebend ist A5.

A13 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A13.1 Vorsorgedeckung für neue Risiken und bei Änderung erheblicher Tatsachen

Kommt ein neues Risiko als wesentliche Gefahrerhöhung hinzu (zum Beispiel durch geänderte oder neue Tätigkeiten) oder ändert sich eine Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und deren Umfang die Vertragspartner bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen auch auf das neue Risiko bzw. die geänderte Tatsache (Vorsorgeversicherung).

A13.2 Meldepflichten

Der *Versicherungsnehmer* ist verpflichtet, der AXA spätestens bis zum Ende des Versicherungsjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, die Gefahrerhöhung gemäss A13.1 anzuzeigen unter Einbezug folgender Angabe:

- Änderung der für die Gefahr erheblichen Tatsachen. Als Gefahrerhöhung gilt z. B. eine Erhöhung des bei Vertragsabschluss festgelegten Umsatzes über den Webshop von mehr als 25%.

A13.3 Vorsorgedeckung für neue Tochtergesellschaften

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrags vorläufig mitversichert sind neu hinzukommende (übernommene oder neu gegründete) Firmen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, sofern sich deren Kapital direkt oder indirekt zu mehr als 50% in den Händen des *Versicherungsnehmers* befindet. Die Unterversicherungsklausel der dem Vertrag zugrundeliegenden Vertragsbedingungen hat keine Gültigkeit, sofern die Ursache der Unterversicherung auf die neuen Firmen zurückzuführen ist.

Für übernommene Firmen gilt der vorsorgliche Einschluss nur, sofern diese nicht anderweitig für die gleichen Interessen oder die gleichen Gefahren versichert sind und ihr Tätigkeitsbereich dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko entspricht.

Der *Versicherungsnehmer* ist verpflichtet, der AXA bis spätestens drei Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres, in welchem neue Firmen hinzugekommen sind, Nachfolgendes anzuzeigen:

- Name, Domizil, Rechtsform, Betriebszweck, Höhe der Beteiligung
- Datum der Betriebsaufnahme bzw. der Gründung oder Übernahme der neuen Firma (= Risikobeginn)
- Umsatz der neuen Firma resp. neuer Gesamtumsatz infolge dieser Änderungen

A13.4 Rechte der AXA

Die AXA behält sich vor, für den hinzukommenden Betrieb oder die geänderte Gefahr

- rückwirkend die Prämie und Bedingungen neu festzulegen
- die Übernahme abzulehnen
- den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen

Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Betriebs oder der geänderten Gefahr ab oder kündigt sie den Versicherungsvertrag, erlischt die Vorsorgeversicherung bzw. der Versicherungsvertrag 30 Tage, nachdem die schriftliche Ablehnung bzw. Kündigung beim *Versicherungsnehmer* eingetroffen ist.

Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Versicherungsvertrags.

A13.5 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Der *Versicherungsnehmer* kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird. Der Versicherungsvertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Versicherungsvertrags.

A13.6 Verminderung der Gefahr

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der *Versicherungsnehmer* berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Verlangt der *Versicherungsnehmer* eine Prämienreduktion, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung des *Versicherungsnehmers* bei ihr eingetroffen ist.

Ist der *Versicherungsnehmer* mit der Prämienreduktion nicht einverstanden, so kann dieser den Versicherungsvertrag innert vier Wochen seit Zugang der Mitteilung der neuen Prämie mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen.

A14 Fürstentum Liechtenstein

Hat der *Versicherungsnehmer* seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A15.1 Anwendbares Recht

Dieser Versicherungsvertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor, wenn sie von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) abweichen.

A15.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von *versicherten Personen* oder *Dritten* auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei *Versicherungsnehmern* mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A16 Erfüllungsort

Entschädigungen an den *Versicherungsnehmer*, *versicherte Personen* oder *Dritte* aus diesem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich am Sitz des *Versicherungsnehmers* oder am Sitz der AXA zu leisten.

A17 Sanktionen

AXA gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit sich AXA durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolutionen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz aussetzen würde.

A18 Abtretung von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche, die dem *Versicherungsnehmer* oder einer *versicherten Person* gegenüber *Dritten* zustehen, gehen im Umfang der von der AXA erbrachten Leistungen auf diese über. Der *Versicherungsnehmer* oder die *versicherte Person* haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen könnte. Werden ohne Zustimmung der AXA *Dritte* von der Haftung befreit, so entfällt der Versicherungsschutz.

Teil B

Versicherungsumfang

B1 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

B1.1 Wiederherstellungskosten

B1.1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind eigene *Daten*. Als eigene *Daten* gelten jene, die selbst erstellt oder eingekauft wurden, für eigene Zwecke genutzt werden und die sich auf dem *IT-System* des *Versicherungsnehmers* oder auf *Cloud-Computing-Systemen* befinden. Mitversichert sind *Daten* von *Dritten*, die sich auf dem *IT-System* des *Versicherungsnehmers* befinden und die vom *Versicherungsnehmer* verwaltet werden.

Mitversichert sind private *Daten* der versicherten Personen im Rahmen der Wiederherstellungskosten, sofern sie auf einem Gerät des *Versicherungsnehmers* gemäss den internen Richtlinien zulässigerweise vorhanden waren. Je betroffenes Gerät ist die maximale Entschädigung für private *Daten* im Rahmen der für diesen Versicherungsvertrag gültigen Versicherungssumme auf CHF 5 000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

B1.1.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von *Daten* gemäss B1.1.1.

Versichert sind ausserdem Wiederherstellungskosten bei Erpressungen, z. B. durch Ransomware.

B1.1.3 Entschädigung

Die AXA übernimmt während maximal einem Jahr nach Schadeneintritt die Wiederherstellungskosten von *Daten* in den Zustand unmittelbar vor dem Schaden, die dem *Versicherungsnehmer* durch ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* entstanden sind (abschliessende Aufzählung):

- Kosten für das Zurückspielen der *Daten* ab Backup
- die Wiedereingabe von physischen Dokumenten des *Versicherungsnehmers* der letzten sieben Tage vor der Schadenfeststellung
- die Kosten für die Beseitigung von *Schadprogrammen* vom *IT-System* des *Versicherungsnehmers*
- Wiederinstallation und Konfiguration von Betriebssystemen und Anwenderprogrammen des *Versicherungsnehmers*
- die Kosten für den Neuerwerb von Lizenzen des *Versicherungsnehmers*, wenn dieser unumgänglich ist und die Obliegenheiten gemäss A11.2 erfüllt wurden

Wenn das *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* nicht beim *Versicherungsnehmer*, sondern auf einem *Cloud-Computing-System* entstanden ist, werden die Wiederherstellungskosten des *Versicherungsnehmers* in Abänderung von A9 subsidiär entschädigt.

B1.2 Betriebsunterbrechung

B1.2.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind:

- Ertragsausfall
Als Ertragsausfall ist der Umsatz versichert. Als Umsatz gilt:
 - bei Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren
 - bei Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten
 - bei Fabrikationsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate

- Mehrkosten

Die AXA übernimmt effektiv anfallende Mehrkosten, namentlich ausserordentliche Aufwendungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im erwarteten Umfang während der Unterbrechungsdauer umstands- und betriebsbedingt notwendig und wirtschaftlich sind. Als Mehrkosten gelten Schadenminderungskosten, namentlich Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der unter D1.4 genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind.

B1.2.2 Versicherte Gefahr

Versichert ist der Schaden durch eine Unterbrechung, die entsteht, wenn der durch die Police versicherte Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Unterbrechung muss durch ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* verursacht worden sein. Der *Versicherungsnehmer* muss den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten, schädigenden Ereignis und dem Unterbrechungsschaden nachweisen.

B1.2.3 Entschädigung

Die AXA haftet für den Schaden während maximal ein Jahr vom Eintritt des Schadenereignisses (Haftzeit) an gerechnet.

Wird im Schadenfall festgestellt, dass keine funktionierende, maximal eine Woche alte Datensicherung (Backup) vorhanden ist, so haftet die AXA für den Unterbrechungsschaden nur in dem Umfang, wie er auch bei Vorhandensein eines funktionellen Backups entstanden wäre.

Die Karenzfrist (Wartezeit) beträgt zwölf Stunden. Betriebsunterbrechungen von weniger als zwölf Stunden sind nicht versichert. Bei Betriebsunterbrechungen von mehr als zwölf Stunden wird die Karenzfrist nicht in Abzug gebracht.

Die Entschädigung umfasst

• Ertragsausfall

Die AXA ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich der Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Tritt der Schaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die AXA die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet.

• Mehrkosten

Die AXA ersetzt Mehrkosten gemäss B1.2.1.

Zuschläge für Schicht- und Nacharbeit, Überstundenzulagen oder Einsatz von zusätzlichen Arbeitskräften (Temporärmitarbeitern) werden übernommen, wenn die AXA vorgängig ihr Einverständnis dazu erteilt hat. Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

• Besondere Umstände

Bei der Berechnung des Schadens müssen die Umstände berücksichtigt werden, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die AXA nur die tatsäch-

lich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt. Die Schadenermittlung basiert auf den Zahlen der vom Schaden direkt und indirekt betroffenen, durch die Police versicherten Betriebe. Kann ein Ausfall an Bruttogewinn durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, wird dies berücksichtigt (Wechselwirkungsschäden). Umstände, die gemäss B1.2.3, sechster Punkt, lit. b. und c. nicht versichert sind, werden bei der Berechnung des Schadens nicht berücksichtigt.

- **Unterversicherung**

Wurde dem Versicherungsvertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police aufgeführte Geschäftsjahr massgebend.

- **Provisorischer Umsatz**

Grundlage bildet der in der Police aufgeführte provisorische Umsatz. Der *Versicherungsnehmer* ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf des angegebenen Geschäftsjahrs den definitiven Umsatz zu melden. Unterbleibt diese Meldung, gilt der zugrunde gelegte provisorische Umsatz als definitiv. Erweist er sich als zu niedrig, erfolgt die Kürzung der Entschädigung gemäss vorgenanntem Punkt vier, Unterversicherung.

- **Die AXA haftet nicht für den Schaden:**

- a) der zurückzuführen ist auf Umstände, die mit dem *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* in keinem adäquaten kausalen Zusammenhang stehen
- b) im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verfügungen
- c) im Zusammenhang mit Änderungen, Vergrößerungen oder Neuerungen am *IT-System*, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden

- **Rückwirkungsschäden**

Nicht versichert sind Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben. Als Rückwirkungsschäden gelten insbesondere Schäden in Fremdbetrieben, die zu einem Unterbruch des eigenen Betriebs führen, obwohl keine eigenen *Daten* betroffen sind.

B1.3 Datenschutzverletzungen

B1.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind *Datenschutzverletzungen*, verursacht durch ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis*.

B1.3.2 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind nach einer Verletzung von Datenschutzgesetzen entstehende Aufwendungen des *Versicherungsnehmers* oder einer *versicherten Person* zur gesetzlich geforderten Information von Behörden, Öffentlichkeit und potenziell betroffenen Personen (Eigenschäden). Nicht versichert sind im Rahmen der *Datenschutzverletzung* Ansprüche *Dritter*.

Zu den versicherten Kosten gehören (abschliessende Aufzählung):

- die juristische Beratung durch einen externen, auf IT-/Datenschutz-Recht spezialisierten Rechtsanwalt, soweit diese Leistung nicht von der AXA erbracht werden kann
- die Identifizierung betroffener Personen bei *Datenschutzverletzungen*. Diese Kosten umfassen auch die Kosten für deren Benachrichtigung durch den *Versicherungsnehmer* selbst oder durch einen Benachrichtigungsdienst. Ebenfalls versichert sind die Kosten für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden

• die Einrichtung einer telefonischen Hotline (Call-Center) und eines Internetportals, um Anfragen der Betroffenen zu beantworten

- Kreditüberwachungsdienstleistungen, die als unmittelbare Folge einer *Datenschutzverletzung* erbracht werden bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten nach erfolgter *Datenschutzverletzung*, sofern diese aufgrund der Art, der in unbefugte Hand geratenen *Daten* oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden
- die dem *Versicherungsnehmer* oder den versicherten Personen entstehenden Kosten (wie Anwaltshonorare, Untersuchungs-, Gerichts- und Expertisekosten) im Zusammenhang mit einem Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, das gegen den *Versicherungsnehmer* oder eine *versicherte Person* durch eine Behörde eingeleitet wird. Bei der Weiterziehung eines erst- oder zweitinstanzlichen Entscheides kann die AXA weitere Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint. Zur Vertretung des *Versicherungsnehmers* bestellt die AXA im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Wird keiner der von der AXA vorgeschlagenen Anwälte akzeptiert, so hat er seinerseits der AXA drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die AXA den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Dem *Versicherungsnehmer* zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der AXA im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des *Versicherungsnehmers* selbst darstellen. Der *Versicherungsnehmer* hat der AXA unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der AXA zu befolgen.

B1.3.3 Voraussetzung der Kostenübernahme

Die unter B1.3.2 aufgeführten versicherten Kosten müssen angemessen sein und vorab (soweit nicht bereits gesetzlich gefordert) mit der AXA abgestimmt und von dieser genehmigt werden.

Bei Speicherung von *Daten* bei einem externen Dienstleister (z. B. Cloud-Anbieter), ist vertraglich sicherzustellen, dass die anzuwendenden Datenschutzgesetze von diesem eingehalten werden. A11.4 ist anwendbar.

B1.4 Schadenermittlung

Sowohl der *Versicherungsnehmer* als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsam benannten Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens gemäss B1.6 verlangen.

Der *Versicherungsnehmer* muss den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachweisen. Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem *Versicherungsnehmer* zu ermitteln.

Die AXA kann bestimmen, welche Unternehmen den Schaden beheben sollen.

Der Betriebsunterbruchschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er jedoch auch vorher ermittelt werden.

Die von der AXA oder von durch die AXA beauftragten *Dritten* angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

B1.5 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen, nachdem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig.

Der *Versicherungsnehmer* kann vier Wochen nach Eintritt des Schadens eine erste Teilzahlung in der Höhe des Betrags verlangen, der nach dem entsprechenden Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist.

Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange die Entschädigung wegen schuldhaften Verhaltens des *Versicherungsnehmers* nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln
- ein Strafverfahren gegen den *Versicherungsnehmer* nicht abgeschlossen ist

B1.6 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich einen Obmann. Hat eine Partei innerhalb 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom zuständigen Richter ernannt, der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
2. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter, dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
3. Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
4. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

B2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

B2.1 Gegenstand der Versicherung

Die AXA bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche aus einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis*, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Vermögensschäden* gegen den *Versicherungsnehmer*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden.

Versichert sind ebenfalls gegen den *Versicherungsnehmer* oder *versicherte Personen* erhobene Ansprüche aus Schäden, die Hilfspersonen verursachen. Als Hilfspersonen gelten Unternehmen und selbständige Berufsleute, welche vom *Versicherungsnehmer* oder versicherten Personen beigezogen werden (Subunternehmer).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

Versichert sind Ansprüche von *Dritten* aus

- Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von *Daten* eines *Dritten*, die sich im Besitz des *Versicherungsnehmers* oder einer vom *Versicherungsnehmer* damit betrauten Person befanden,
- Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von *Daten* auf *IT-Systemen* eines *Dritten*
- *Datenschutzverletzung*
- Verletzung, Diebstahl oder Verlust von vertraulichen *Daten*. Dies beinhaltet die unberechtigte Veröffentlichung oder die Verletzung von Urheber-, Namen- und Markenrecht im Zusammenhang mit *Daten*, die sich im Besitz des *Versicherungsnehmers* oder einer Person befanden, denen vom *Versicherungsnehmer* diese *Daten* anvertraut wurden.

B2.2 Versicherte Leistungen

B2.2.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der *Versicherungsnehmer*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

B2.2.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen den *Versicherungsnehmer*, eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

B2.2.3 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA bei *Cyber-Haftpflicht-Ereignissen* sind für alle Ansprüche durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie Parteientschädigungen ein. Allenfalls gilt für einzelne mitversicherte Risiken eine in der Police festgelegte Leistungsbegrenzung (Summenbegrenzung innerhalb der Versicherungssumme). Die Leistungen und Begrenzungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (wie beispielsweise Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss A3.2.1 gültig waren.

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern der *Versicherungsnehmer* oder die *versicherte Person* vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner seine bzw. ihre Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

B2.2.4 Übernahme der Schadenbehandlung

Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die gestellten Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und bis die Versicherungssumme aufgebraucht ist. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des *Versicherungsnehmers* oder der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den *Versicherungsnehmer* oder die *versicherte Person* verbindlich.

-
- B2.3 Prozessfall**
Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, gilt Folgendes:
- B2.3.1 Klage gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person**
Die AXA bestimmt nach Rücksprache mit dem *Versicherungsnehmer* oder der *versicherten Person* den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des *Versicherungsnehmers* oder der *versicherten Person*. Die AXA übernimmt die dem *Versicherungsnehmer* oder der *versicherten Person* anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit dem Prozessanwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhält der *Versicherungsnehmer* oder die *versicherte Person* eine Parteientschädigung, steht diese der AXA zu. Der *Versicherungsnehmer* oder die *versicherte Person* behält aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.
- B2.3.2 Klage gegen die AXA**
Die AXA bestimmt den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Die AXA übernimmt im Rahmen der versicherten Leistungen die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Die AXA informiert den *Versicherungsnehmer* oder die *versicherte Person* laufend über das Verfahren.
- B2.3.3 Klage gegen eine versicherte Person**
Die AXA bestimmt nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit dem *Versicherungsnehmer* oder der *versicherten Person* einen Prozessanwalt für die gemeinsame Vertretung des *Versicherungsnehmers* oder der *versicherten Person* und der AXA. Im Übrigen sind B2.3.1 und B2.3.2 anwendbar.
-
- B2.4 Schiedsgerichtsverfahren**
Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, solange es den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.
-
- B2.5 Vertragstreue**
Der *Versicherungsnehmer* oder die *versicherte Person* ist zur Vertragstreue verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit der geschädigten Person führen, keine Haftung oder Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten. Sie darf Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten.
-
- B2.6 Rückgriff auf den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person**
Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen den *Versicherungsnehmer* oder die *versicherte Person*, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

B3 Krisenmanagement

- B3.1 Sofortmassnahmen (Incident Response)**
Versichert sind Kosten für *Sofortmassnahmen*, die entstehen, wenn eine versicherte Gefahr gemäss B1.1.2 eingetreten ist. Auch die begründete Vermutung eines solchen Schadens reicht aus.
Gedeckt sind insbesondere Kosten für einen von der AXA dem *Versicherungsnehmer* zur Verfügung gestellten Sachverständigen zwecks *Sofortmassnahmen*.
Im Falle eines akuten Sicherheitsvorfalls kann der *Versicherungsnehmer* den von der AXA zur Verfügung gestellten Sachverständigen kontaktieren und diesen mit *Sofortmassnahmen* beauftragen, ohne dass dies vorab mit der AXA abgestimmt werden muss. Die AXA vergütet hierfür, ohne dass die Voraussetzungen von B3.4 erfüllt werden müssen, maximal CHF 5000 pro Versicherungsjahr. Die *Sofortmassnahmen* werden weder dem Selbstbehalt noch der Versicherungssumme für *Cyber-Ereignisse* angerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich nicht um einen gedeckten Schadenfall handeln sollte.
-
- B3.2 Krisenberatung**
Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA die Kosten für
- Experten zur Ermittlung von Sicherheitslücken beim *IT-System* des *Versicherungsnehmers*,
 - die Beratung des *Versicherungsnehmers* bezüglich Abwendung weiterer gleichartiger Schadenfälle.
-
- B3.3 Krisenkommunikation**
Droht dem *Versicherungsnehmer* eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB versicherten Ereignisses, übernimmt die AXA die Kosten einer PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des *Versicherungsnehmers*, um einen möglichen Reputationsschaden unmittelbar abzuwenden oder zu mindern.
-
- B3.4 Voraussetzung der Kostenübernahme**
Voraussetzung der Übernahme der Kosten gemäss B3.1 bis B3.3 ist, dass die Aufwendungen mit der AXA vorab abgestimmt sind und eine Kostengutsprache der AXA in Textform vorliegt. Vorbehalten bleibt der akute Sicherheitsvorfall gemäss B3.1.
Eine unverzügliche Schadenmeldung muss aber auch in diesem Falle erfolgen. Die weiteren Tätigkeiten eines Sachverständigen sind mit der AXA abzustimmen.

B4 Manipulation des Online-Bankings oder des Online-Zahlungssystems

Versichert ist, wenn in der Police aufgeführt:

- B4.1 Gegenstand der Versicherung**
- B4.1.1 Online-Banking und Bestellungen im Online-Shopping**
Vermögensschäden infolge eines *Cyber-Ereignisses*, Dabei muss der *Vermögensschaden* durch die Manipulation
- des Online-Bankings
 - von Online-Zahlungssystemen
 - von Online-Anwendungsprogrammen
- entstanden sein.
Voraussetzung für die Versicherungsdeckung ist, dass der *Versicherungsnehmer* den Empfehlungen seines Finanzinstitutes folgt und die sicherste vom Finanzinstitut angebotene Möglichkeit für das Online-Banking verwendet. In jedem Fall muss es sich dabei um eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung handeln.

Beim Online-Shopping gilt als Voraussetzung für die Versicherungsdeckung, dass beim Online-Shop alle *Daten* verschlüsselt übermittelt werden.

Sofern das Finanzinstitut oder der Online-Händler den Schaden vollumfänglich oder teilweise übernimmt, trägt die AXA im Rahmen der Leistungsbegrenzung den Schaden in jenem Umfang, wie ihn der *Versicherungsnehmer* tragen muss.

C1.13 ist nicht anwendbar.

B4.1.2 **Website, Webshop und Warenversand**

Vermögensschäden infolge eines *Cyber-Ereignisses*. Dabei muss der *Vermögensschaden* durch die Manipulation der Website oder von daran angeschlossenen Datenbanken und Programmen, z. B. des Angebotstools, des Webshops oder der Kundendatenbank entstanden sein. Mitversichert sind *Vermögensschäden* durch die Manipulation des Webshops infolge eines *Cyber-Ereignisses*, wenn dadurch Waren, die beim *Versicherungsnehmer* bestellt wurden, falsch ausgeliefert oder umgeleitet werden.

B4.2 **Entschädigung bei Eigenschäden**

Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der *Versicherungsnehmer* die Entstehung und die Höhe des Schadens nachweist. Eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Bestand ohne weitere Informationen über Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten *Daten* reicht als Nachweis nicht aus.

B4.3 **Entschädigung bei Haftpflichtansprüchen**

Eine Entschädigung richtet sich nach B2.

B5 **Telefon-Hacking**

Versichert ist, wenn in der Police aufgeführt:

Unter Telefon-Hacking ist die unberechtigte Nutzung der Telefonanlage durch *Dritte* als Folge eines *Cyber-Eigenschaden-Ereignisses* versichert. Entschädigt wird der dadurch entstandene *Vermögensschaden* aufgrund der erhöhten Telefonrechnung.

C1.15 ist nicht anwendbar.

B6 **Social Engineering**

Versichert ist, wenn in der Police aufgeführt

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf *Vermögensschäden* im Zusammenhang mit Social Engineering. Als Social Engineering gilt eine persönlich Kontaktaufnahme von *Dritten* mit dem *Versicherungsnehmer* oder einer *versicherten Person* (z. B. per Telefon und/oder auf elektronischem Weg), um unter Vortäuschung falscher Tatsachen deren Hilfsbereitschaft, Gutgläubigkeit oder die Unsicherheit auszunutzen und sie dazu zu bewegen, vertrauliche *Daten* wie Benutzernamen oder Passwörter mündlich oder schriftlich an den *Dritten* herauszugeben oder bestimmte Aktionen vorzunehmen (z. B. Überweisung von Geldwerten oder Vornahme von Warenlieferungen). Nicht unter diese Zusatzdeckung fallen Aufwendungen und Kosten aus Handlungen, welche dem Social Engineering vorangehen und ein *Cyber-Ereignis* darstellen. Keine Deckung besteht, falls das Social Engineering in Zusammenarbeit mit einer *versicherten Person* erfolgte.

Teil C

Allgemeine Ausschlüsse

C1 Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- C1.1** Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen – es sei denn, der *Versicherungsnehmer* weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
- C1.2** Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zum Erreichen politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
- C1.3** Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch den *Versicherungsnehmer* oder eine *versicherte Person*.
- C1.4** Schäden im Zusammenhang mit Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.
- C1.5** *Personen- und Sachschäden* einschliesslich der sich daraus ergebenden Vermögenseinbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche.
- C1.6** Schäden aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.
- C1.7** Schäden im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten, mit Asbest und mit der Einwirkung von ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlen sowie von elektromagnetischen Feldern (EMF).
- C1.8** Schäden durch weitere Handlungen von Arbeitnehmern, nachdem die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe betrauten Personen von einer bereits erfolgten vorsätzlichen oder absichtlichen Handlung dieser Arbeitnehmer Kenntnis erhalten haben.
- C1.9** Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen wie Bitcoin
- C1.10** Schäden aus missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Bank-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten (Kartenmissbrauch).
- C1.11** Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall, einer Unterbrechung oder einer Leistungsverminderung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur oder von Fremddienstleistern (z. B. Telekommunikationsunternehmen). Nicht unter diesen Ausschluss fallen durch den *Versicherungsnehmer* oder *versicherte Personen* vertraglich genutzte *Cloud-Computing Systeme*, welche von einem *Cyber-Ereignis* betroffen sind.
- C1.12** Erpressungsgeldforderungen
- C1.13** Schäden im Zusammenhang mit dem Online-Banking oder dem Online-Zahlungssystem
- C1.14** Schäden im Zusammenhang mit Börsen- und Wertpapiergeschäften
- C1.15** Schäden im Zusammenhang mit Telefon-Hacking
- C1.16**
- Ansprüche von *versicherten Personen* gegen andere *versicherte Personen* oder den *Versicherungsnehmer*
 - Ansprüche von *Tochtergesellschaften* (Definition gemäss E15) gegen mitversicherte *Tochtergesellschaften*
 - Ansprüche von *Tochtergesellschaften* gegen den *Versicherungsnehmer* sowie
 - Ansprüche des *Versicherungsnehmers* gegen *versicherte Personen* oder mitversicherte *Tochtergesellschaften*
- Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche einer *versicherten Person* infolge eines Ereignisses gemäss B2.1, Dritter Punkt, welches zu einer unberechtigten Offenlegung von Personendaten führt.

Teil D

Schadenfall

D1 Obliegenheiten

D1.1 Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der Versicherungsnehmer

- die AXA schnellstmöglich benachrichtigen
- Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens erteilen. Ist nichts Anderes vereinbart, muss die Auskunft schriftlich erfolgen
- Abklärungen der AXA gestatten und sie bei ihren Abklärungen unterstützen, er muss namentlich der AXA und den Sachverständigen jede Untersuchung der Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens und des Umfangs der Entschädigungspflicht gestatten, er muss zu diesem Zweck auf Verlangen der AXA die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Statistiken, Belege und andere Informationen über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Abrechnungen über die Vergütungen von anderen Versicherungen vorlegen
- auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben machen und entsprechende Dokumente einreichen, wobei die AXA angemessene Fristen ansetzen kann
- während und nach dem Ereignis für die Minderung des Schadens sorgen und dabei die Anordnungen der AXA oder eines von ihr Beauftragten befolgen
- in Absprache mit der AXA auf eigene Kosten Strafanzeige erstatten

D1.2 Feststellung im Schadenfall

Wird im Schadenfall festgestellt, dass die IT-Sicherheitsvorkehrungen oder Schutzsysteme ungenügend sind, müssen umgehend geeignete Massnahmen auf Kosten des *Versicherungsnehmers* umgesetzt werden.

D1.3 Datenschutzverletzungen

Bei *Datenschutzverletzungen* muss der *Versicherungsnehmer* zudem

- die Polizei unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen
- in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft ermitteln

D1.4 Betriebsunterbrechung

Bei *Betriebsunterbrechung* muss der *Versicherungsnehmer* zudem

- während der Haftzeit für die Minderung des Schadens sorgen. Die AXA hat während der Haftzeit das Recht, alle ihr dafür geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen
- der AXA die Wiederaufnahme des Vollbetriebes melden, wenn diese in die Haftzeit fällt
- auf Verlangen der AXA bei Beginn und Ende des Unterbruchs oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz erstellen. Die AXA oder ihr Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken

D2 Ersatz von IT-Systemen

Stellt sich heraus, dass der Ersatz eines *IT-Systems* oder eines Teils davon wirtschaftlich günstiger ist als die erwartete Entschädigung, kann die AXA in Abänderung von C1.5 entscheiden, das vom *Cyber-Ereignis* betroffene *IT-System* oder Teile davon zu ersetzen.

D3 Verjährung aus dem Versicherungsvertrag

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der AXA begründet.

Teil E

Definitionen

E1 Cloud-Computing Systeme

Cloud-Computing-Systeme stellen IT-Infrastrukturen wie Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzkapazitäten oder auch fertige Software über ein Netz zur Verfügung, ohne dass diese auf dem lokalen *IT-System* installiert sein müssen.

E2 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

Ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis ist ein vorsätzlicher, schädigender Angriff durch *Dritte* oder durch *versicherte Personen* auf das *IT-System* des *Versicherungsnehmers* oder auf *Cloud-Computing-Systeme*, derer sich der *Versicherungsnehmer* bedient. Ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis muss durch *Schadprogramme*, *Hacker-Angriffe* oder *Denial-of-Service-Angriffe* über Netzwerke verursacht werden. Ebenfalls als Cyber-Eigenschaden-Ereignis gilt der Angriff mit einem digitalen Datenträger, der mit dem *IT-System* des *Versicherungsnehmers* verbunden wird.

E3 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis ist ein vorsätzlicher Angriff durch *Dritte* auf das *IT-System* des *Versicherungsnehmers*, wodurch *IT-Systeme* oder *Daten* von anderen *Dritten* geschädigt werden. Ebenfalls als Cyber-Haftpflicht-Ereignis gilt ein vorsätzlicher Angriff durch *versicherte Personen* auf das *IT-System* eines *Dritten*, sofern das *IT-System* des *Versicherungsnehmers* missbraucht wird oder über einen digitalen Datenträger erfolgt, der mit dem *IT-System* des *Dritten* verbunden wird. Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis muss durch ein *Schadprogramm*, einen *Hacker-Angriff* oder einen *Denial-of-Service-Angriff* entweder über Netzwerke oder über digitale Datenträger verursacht werden.

E4 Cyber-Ereignis

Als Cyber-Ereignis gilt sowohl ein *Cyber-Eigenschaden-Ereignis* als auch ein *Cyber-Haftpflicht-Ereignis*.

E5 Daten

Daten sind auf Datenträgern elektronisch gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Daten gelten nicht als Sache.

E6 Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist das nicht erlaubte Aneignen von, der Zugriff auf sowie die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des *Versicherungsnehmers* oder einer anderen Person befanden, welcher der *Versicherungsnehmer* diese *Daten* anvertraut hatte. Eine Datenschutzverletzung liegt nur dann vor, wenn die Vertraulichkeit oder Sicherheit der *Daten* derart beeinträchtigt ist, dass den betrof-

fenen Personen ein *Vermögensschaden* entstehen kann oder wenn dem *Versicherungsnehmer* dadurch die gesetzliche Verpflichtung entsteht, diese Verletzung den betroffenen Personen und/oder öffentlich bekannt zu machen.

Bei Datenschutzverletzungen gelten *versicherte Personen* als *Dritte*.

E7 Denial of Service (DoS)

Denial of Service (DoS, engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Nichtverfügbarkeit eines Diensts, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein *IT-System* verursacht worden sein.

E8 Dritte

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die weder *Versicherungsnehmer* noch *versicherte Personen* sind.

E9 Hacker-Angriffe

Hacker-Angriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hacker-Angriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch *Schadprogramme*.

E10 IT-System

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die *Daten* verarbeiten und speichern: Server-Systeme, Speichersysteme, Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw. Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computer-Steuerungen von technischen Geräten, Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

E11 Personenschäden

Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen.

E12 Sachschäden

Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt.

E13 Schadprogramme

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramme» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

E14 Sofortmassnahmen (Incident Response)

Sofortmassnahmen (Incident Response) umfassen die Kosten für die Identifikation und die Eindämmung eines *Cyber-Ereignisses* inklusive Tätigkeit eines von der AXA zur Verfügung gestellten Sachverständigen.

E15 Tochtergesellschaften

Firmen mit Sitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein, sofern sich deren Kapital direkt oder indirekt zu mehr als 50% in den Händen des *Versicherungsnehmers* befindet.

E16 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen *Personen-* oder einen *Sachschaden* zurückzuführen sind.

E17 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten:

- Die Vertreter des *Versicherungsnehmers* und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb
- Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des *Versicherungsnehmers* (ausgenommen Subunternehmer usw.) im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb. Nicht als Arbeitnehmer gelten Verwaltungs- oder Stiftungsräte
- Ehegatten, eingetragene Partner, Erben und gesetzliche Vertreter von versicherten Personen, wenn sie anstelle dieser für deren versicherte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden

E18 Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmer gilt die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist. Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte mitversicherte Betriebe. Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)